UNIVERSITÄT LUZERN

Wegleitung zur Promotionsordnung

vom 1. August 2024

Die Fakultät,

gestützt auf § 2 Absatz 1 der Promotionsordnung der Fakultät für Verhaltenswissenschaften und Psychologie (nachfolgend Fakultät) der Universität Luzern vom 27. März 2024,

formuliert:

§ 1 Anmeldung und Betreuungsvereinbarung

- ¹ Die Zulassung zum Promotionsstudium erfolgt nach Anmeldung bei der Zulassungsstelle der Universität Luzern. Informationen zu den einzureichenden Unterlagen sowie Anmeldefristen werden auf der Webseite der Fakultät veröffentlicht.
- ² Für die Zulassung zum Promotionsstudium wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung über den Ablauf, die Ziele (inkl. Projektplan) und die Rahmenbedingungen des Promotionsvorhabens zwischen der Promovierenden oder dem Promovierenden und der Hauptbetreuungsperson abgeschlossen. Eine Vorlage der Betreuungsvereinbarung ist auf der Webseite der Fakultät erhältlich. Die unterzeichnete Betreuungsvereinbarung ist den Anmeldeunterlagen beizulegen.
- ³ Die Umsetzung der Betreuungsvereinbarung wird regelmässig überprüft (siehe dazu auch § 3). Änderungen werden schriftlich festgehalten und dem Dekanat kommuniziert.

§ 2 Mentoring

- ¹ Die Promovierenden können eine Mentorin oder einen Mentor einbeziehen. Der Name ist in der Betreuungsvereinbarung aufzuführen. Das Dekanat muss von der erfolgten Auswahl in Kenntnis gesetzt werden.
- ² Als Mentorin oder Mentor kommen sämtliche Personen infrage, die mindestens promoviert sind und bei denen die Promotion zum Zeitpunkt der Wahl mindestens zwei Jahre zurückliegt.
- ³ Sowohl Promovierende als auch die Mentorin oder der Mentor können das Mentoring jederzeit beenden.
- ⁴ Pro Kalenderjahr findet mindestens ein Mentoring-Gespräch statt; weitere Details der Ausgestaltung des Mentorings werden zwischen der Promovierenden oder dem Promovierenden und der Mentorin oder dem Mentor vereinbart.

§ 3 Evaluation des Dissertationsfortschritts

¹ Mindestens einmal pro Jahr findet ein Evaluationsgespräch zum Dissertationsfortschritt zwischen der Promovierenden oder dem Promovierenden und der Hauptbetreuungsperson statt. Massgebend dafür sind, für Nichtangestellte sinngemäss, die Regelungen über die Anstellungs- und Ausbildungsabsprache (AAA, Vorlage Jahresgespräch) des Reglements über die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten an der Universität Luzern¹. Dabei werden insbesondere die Entwicklung der Forschungsarbeiten und die Studienleistungen der Promovierenden oder des Promovierenden beurteilt

¹ SRL Nr. 539g

UNIVERSITÄT LUZERN

sowie die zu erreichenden Ziele für das nächste Jahr festgehalten. Die weiteren Betreuungspersonen nehmen ebenfalls an den Treffen teil oder werden zumindest über den Inhalt in Kenntnis gesetzt.

- ² Die vervollständigte AAA (Vorlage Jahresgespräch) und die allfällig aktualisierte Betreuungsvereinbarung bilden zusammen den Evaluationsbericht. Die Betreuungsvereinbarung wird dem Dekanat eingereicht. An der Universität Luzern angestellte Promovierende reichen die Betreuungsvereinbarung mitsamt der AAA zudem dem Personaldienst ein.
- ³ Im Falle von Uneinigkeiten zwischen der Promovierenden oder dem Promovierenden und der Betreuungspersonen über den Inhalt der Betreuungsvereinbarung oder im Falle von Verstössen gegen die getroffenen Abmachungen gilt das Vorgehen gemäss § 11 des Reglements über die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten an der Universität Luzern sinngemäss.
- ⁴ Bei Nichteinhaltung von Vereinbarungen auch nach Vermittlung durch die beigezogenen Stellen kann jede der betroffenen Personen an die Dekanin oder den Dekan gelangen.

§ 4 Studienleistungen

- ¹ Die minimal zu erbringenden Studienleistungen während des Promotionsstudiums umfassen 18 ECTS-Punkte (gemäss § 6 Absatz 1 der Promotionsordnung).
- ² An der Fakultät geleistete Lehrleistungen können an die zu erbringenden Studienleistungen angerechnet werden. Die Übernahme von zwei Semesterwochenstunden in der Lehre entspricht 3 ECTS-Punkten. Maximal können 3 ECTS-Punkte aus Lehrleistungen angerechnet werden.
- ³ Die Auswahl der Studienleistungen erfolgt in Absprache mit der Hauptbetreuungsperson. Die geplanten und erbrachten Studienleistungen werden von der Hauptbetreuungsperson auf der Betreuungsvereinbarung bestätigt. Die Anrechnung erfolgt am Dekanat der Fakultät.
- ⁴ Verpflichtend sind mindestens zwei Präsentationen des Promotionsvorhabens innerhalb der ersten zwei Jahre des Promotionsstudiums. Diese können in unterschiedlichen Formaten stattfinden. Die Präsentationen können an die zu erbringenden Studienleistungen angerechnet werden.

§ 5 Dissertation

- ¹ Für die formale Gestaltung der Deckblätter für die einzureichende Fassung der Dissertation wird ein Muster zur Verfügung gestellt.
- ² Nach Annahme der Dissertation wird der Promovierenden oder dem Promovierenden von der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen eine Rechnung über die Prüfungsgebühren ausgestellt.

§ 6 Kumulative Dissertationen

- ¹ Die kumulative Dissertation besteht aus einer Sammlung von wissenschaftlichen Fachartikeln (gemäss § 7 Absatz 2 der Promotionsordnung) sowie einem einleitenden Kapitel (Rahmenpublikation).
- ² Die Betreuungspersonen können Vorgaben zur Publikation und der Art der Fachartikel machen. Die Details werden in der Betreuungsvereinbarung festgehalten.
- ³ Bei Artikeln in Koautorenschaft muss der eigene Forschungsbeitrag substanziell sein sowie die jeweiligen Beiträge der Koautorinnen und Koautoren dargelegt werden.
- ⁴ Die Rahmenpublikation setzt die Dissertationsschrift in einen breiteren Kontext, zeigt die Zielsetzung und methodischen Ansätze auf, fasst die wichtigsten Ergebnisse zusammen und diskutiert sie kritisch. Die Rahmenpublikation muss durch die Promovierende oder den Promovierenden in Alleinautorenschaft verfasst werden.
- ⁵ Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter der Dissertation darf in keinem der eingereichten Fachartikel als Koautorin oder Koautor fungieren.

§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- ¹ Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens muss folgende Unterlagen umfassen:
 - a. ein Exemplar der Dissertation in elektronischer Form (PDF-Dokument),
 - eine Erklärung der Promovierenden oder des Promovierenden, dass sie bzw. er die eingereichte Dissertation selbstständig verfasst hat, dass sie oder er bei der Abfassung der Dissertation nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet hat,
 - c. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation schon in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung einer Hochschule vorgelegen hat,
 - d. den Nachweis über Studienleistungen von mindestens 18 ECTS-Punkten,
 - e. den Nachweis, dass allfällige Auflagen erbracht worden sind,
 - f. Immatrikulationsnachweis über die Dauer des Promotionsstudiums.

§ 8 Mündliche Verteidigung

- ¹ Der Zeitpunkt der Verteidigung wird im Einvernehmen mit allen Beteiligten festgelegt und vom Dekanat organisiert. Die Verteidigung findet in der Regel spätestens drei Monate nach Annahme der Dissertation statt.
- ² Die Verteidigung dauert insgesamt 60 Minuten und besteht in der Regel aus einem Vortrag von 20 Minuten sowie einer sich anschliessenden Diskussion von 40 Minuten.
- ³ Alle Angehörigen der Fakultät werden zur Verteidigung eingeladen.
- ⁴ Die Verteidigung ist öffentlich und wird auf der Webseite entsprechend angekündigt. Aus triftigen Gründen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Öffentlichkeit ausschliessen oder ihre Zahl begrenzen.

§ 9 Publikation der Dissertation

- ¹ Die Dissertation ist innert zwei Jahren nach erfolgreichem Bestehen der Verteidigung zu publizieren.
- ² In der Regel entspricht die publizierte Fassung der durch die Gutachterinnen oder Gutachter genehmigten Fassung. Allfällige wichtige Abweichungen sind von den Betreuungspersonen zu prüfen und von der Dekanin oder dem Dekan zu genehmigen.
- ³ Im Falle einer kumulativen Dissertation sind die Rahmenpublikation und die dazu gehörenden Fachartikel bei der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern in elektronischer Form (Kontakt: lory@zhbluzern.ch) einzureichen. Es gelten die Vorgaben zur formalen Gestaltung der Dissertation gemäss § 5 Absatz 1 und § 6.
- ⁴ Im Falle der Publikation einer Monographie, über einen Verlag oder auf elektronischem Wege, ist an geeigneter Stelle vor dem wissenschaftlichen Text ein Hinweis einzufügen, dass es sich um eine Dissertation der Universität Luzern handelt. Zudem sind der ursprüngliche Titel der Dissertation und das Jahr der Einreichung sowie das Jahr der Annahme der Dissertation durch die Fakultät und das Jahr der Publikation anzugeben. Diese ist ebenfalls bei der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern in elektronischer Form gemäss Absatz 3 einzureichen.
- ⁵ Die Publikation der Dissertation über die Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern bzw. über deren Dokumentenserver ist Teil des Prüfungsverfahrens; es gelten die formalen Vorgaben der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern sowie die grundsätzlichen Bestimmungen des Urheberrechts (siehe Anleitung zur Publikation von Dissertationen auf der Webseite der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern: www.zhbluzern.ch).
- ⁶ Die Bestätigung der Publikation der Dissertation durch die Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern gemäss den obenstehenden Vorgaben in Absatz 3 und 4 ist beim Dekanat einzureichen und erfüllt die Anforderung gemäss § 14 Absatz 1 der Promotionsordnung.

UNIVERSITÄT LUZERN

§ 10 Inkrafttreten

¹ Diese Wegleitung tritt am 1. August 2024 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 1. Mai 2024

Im Namen der Fakultät:

Prof. Dr. Fred Mast

Planungsbeauftragter VPF